**Unterbringungsvertrag**

zwischen

1.Katzenpension „Miezhaus“ im Therapiehof Aurachtal, Tierarztpraxis Antonia Körber

Höfener Hauptstraße 37, 96135 Stegaurach-Höfen

Und

2. Folgendem Tierhalter:

Nachname Vorname

Adresse

Telefon Handy email

Personal-/Reisepassnummer- bitte vorlegen

Ansprechpartner für Notfälle mit Entscheidungsbefugnis-separate Vollmacht vorlegen

Es werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1.Angaben zum Tier

O Kater kastriert O Kätzin kastriert

O Kaninchen m/w O Meerschweinchen m/w

Name Chip/Tattoo

Rasse Farbe Besondere Kennzeichen

2.Angaben zum Futter

O Standardfutter Nass und Trocken- wird von der Pension gestellt

Bevorzugtes Futter

O Es wird eigenes Spezialfutter in ausreichender Menge vom Katzenhalter bei Aufnahme mitgebracht, es handelt sich dabei um (genaue Angabe, auch Menge):

(nur möglich im Einzelappartement)

O Bei Heimtieren wird in ausreichender Menge Basisfutter (Pellets etc.) und Heu mitgebracht (um Futterumstellungen zu vermeiden)

O Frischfutter (Salat, Gemüse etc.)

O wird bei Kurzaufenthalt in ausreichender Menge mitgebracht

O wird für den Tierhalter zusätzlich kostenpflichtig von der Pension gekauft

3.Gesundheitszustand und Vorerkrankungen

Vorerkrankungen, Befunde (gesondert vorlegen)

Medikamente, genau benennen, Frequenz der Gabe- ggf. Rückseite beschreiben

Behandelnder Tierarzt und letzter Tierarztbesuch

Wurden bei Ihrem Tier Giardien, Würmer, Flöhe, Milben festgestellt und behandelt?

Sonstiges Wissenswertes zum Gesundheitszustand des Tieres

Meine Katze(n) hat/haben einen gültigen, über die Dauer der Unterbringung, aktuellen Impfstatus:

O Schnupfen/Seuche- zwingend nötig

O Tollwut- zwingend nötig

O Leukose dringend empfohlen

Der Impfpass muss bei Aufnahme der Katze vorgelegt werden und verbleibt während des Aufenthaltes bei uns. Die Impfungen müssen mindestens drei Wochen alt sein.

Die Katze muss zwingend ca. drei Tage vor der Aufnahme mit einem geeigneten Floh/Zeckenschutz und mit einer geeigneten Entwurmung behandelt werden.

Bleibt die Katze länger als 4 Wochen in Pension, muss der Flohschutz während der Pensionsdauer wiederholt werden. Der Halter trägt die Kosten der Behandlung.

Max. drei Tage vor Aufnahme der Katze muss der Halter bei dem Haustierarzt einen Giardientest aus drei Tagen Sammelkot durchführen lassen. Der Tierarzt muss einen negativen Giardientest attestieren. Dies dient dem Schutz aller aufgenommener Katzen.

4.Verhalten und Besonderheiten der Katze

O Zutraulich

O Ängstlich

O Aggressiv, abwehrend

O Distanziert

Sonstiges Wissenswertes

Sollte die Katze in der Gruppenhaltung untergebracht sein, bestätigt der Halter, dass die betreffende Katze keine bekannten Aggressionen gegenüber Artgenossen hat.

5.Zeitraum der Unterbringung und Kosten

Datum der Aufnahme, vss. Uhrzeit

Datum der Abholung, vss. Uhrzeit

Anzahl der Unterbringungstage insgesamt, incl. Aufnahme -und Abgabetag

O Unterbringung im Gruppenraum

O Unterbringung im Einzelappartement allein

O Unterbringung im Einzelappartement mit \_\_\_\_ weiteren Katzen

Preis pro Tag

Die Katze benötigt folgende Medikamente, die mitgebracht und kostenpflichtig verabreicht werden:

1.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kosten für die Verabreichung der Medikamente pro Tag

Spezielle Pflegemaßnahmen, Frequenz und Dauer

Preis insgesamt für den Aufenthalt

6.Die Katze ist in oben angegebener Haltungsform in der Pension untergebracht. Die Pensionsbetreiber übernehmen für die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes die Betreuung, die Fütterung, das Säubern der Räumlichkeiten und der Toiletten.

Sollte die Katze in Gruppenhaltung aggressiv gegenüber Artgenossen sein, behält sich der Pensionsbetreiber vor, die Katze- sofern verfügbar- in einem Einzelappartement zu den Konditionen des Einzelappartements unterzubringen.

Bei Krankheit, insbesondere ansteckenden Erkrankungen wie Durchfall, Schnupfen etc. wird die Katze auf der Krankenstation untergebracht, bis eine Ansteckung für die anderen Tiere ausgeschlossen ist. Die hierfür anfallenden Mehrkosten trägt der Tierhalter (pro Tag Krankenstation fallen 3 Euro Mehrkosten für Reinigung und Desinfektion an).

Tierärztliche Maßnahmen werden gesondert abgerechnet, siehe unten.

7.Der Katzenhalter ist verpflichtet, die Katzenpension über Verhaltensauffälligkeiten und vorausgehende und insbesondere über bestehende Krankheiten sowie Behandlungen zu informieren und im Vertrag zu dokumentieren. Bei Verletzung dieser Pflichten ist eine Haftung der Katzenpension für Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Der Katzenhalter haftet für daraus entstehende Schäden gegenüber der Pension und Dritten.

Der Katzenhalter versichert, dass die im Impfpass dokumentierten Impfungen, die verpflichtende Entwurmung und Flohprophylaxe sowie der Giardientest durchgeführt wurde.

8. Mit Buchung des Pensionsaufenthaltes sind 50% der Gesamtbasiskosten zu entrichten. Die Buchung ist erst verbindlich, wenn der Betrag bei der Katzenpension “Miezhaus“ eingegangen ist. Nach Unterzeichnung des Unterbringungsvertrages muß innerhalb von drei Tagen 50 % der Gesamtbasiskosten entrichtet werden. Mit Aufnahme des Tieres in die Pension sind die restlichen 50 % der errechneten Gesamtbasiskosten in bar zu entrichten. Zum Gesamtbasispreis gehören der Pensionspreis für die Aufenthaltsdauer, incl. gesetzlicher MWSt. sowie die voraussichtlichen Kosten für Verabreichung von Medikamenten oder Sonderpflegemaßnahmen (z.B.Kämmen etc.). Alle im Laufe des Aufenthaltes zusätzlich entstehenden Kosten (z.B. Tierarztkosten, Mehrkosten für Unterbringung auf der Krankenstation oder im Einzelappartement etc.) müssen bei der Abholung des Tieres entrichtet werden.

Der Pensionspreis enthält grundsätzlich verschiedene Standardfutter (Trocken und Nass), Snacks, sowie ständig zur Verfügung stehendes Wasser.

Bei Heimtieren ist Basisfutter sowie Heu in ausreichendem Umfang mitzubringen, um Futterumstellungen zu vermeiden. Gemüse/Obst muss der Halter bei Abholung des Tieres gesondert bezahlen.

Bringt der Tierhalter Spezialfutter mit (nur im Einzelappartement möglich), ist dies in ausreichender Menge mitzubringen. Dies mindert den Tagespreis grundsätzlich nicht. Nimmt der Tierhalter Spezialfutter in Anspruch, das von der Pension gestellt werden soll, so ist der Aufpreis für dieses Spezialfutter zusätzlich zu bezahlen.

Die Pension behält sich vor, die Herausgabe des Tieres zu verweigern, bis alle Kosten beglichen sind.

9.Erkrankt das Tier während des Aufenthaltes in der Katzenpension, trägt der Halter alle daraus entstehenden Kosten: z.B. Behandlungskosten, Kosten für Medikamente, Kosten für Verabreichung von Medikamenten, Fahrten zur Tierklinik, Rezepte, Sonderunterbrinung, Spezialfutter etc.

In der Regel erfolgt die Behandlung in der Tierarztpraxis Antonia Körber. Sollte diese für die Behandlung nicht ausreichend Kapazität haben oder die Behandlung die Betreuung in einer Klinik erfodern, so liegt die Entscheidung bei der Pension, die Behandlung des Tieres in einer Tierklinik, nach Möglichkeit in der Tierklinik Dr. Schille oder Tierarztpraxis Dr. Wendt oder Tierklinik am Hafen, Nürnberg, fortführen zu lassen. Die Fahrt dorthin und der Zeitaufwand hat der Tierhalter gemäß der anliegenden Kostenaufstellung zu tragen. Die entstandenen Kosten sind bei Abholung in bar zu entrichten. Alternativ kann eine durch den Tierhalter bevollmächtigte Person den Transport übernehmen, sofern diese erreichbar ist. Die Bevollmächtigung der verfügungsberechtigten Person ist bei Aufnahme vorzulegen.

Sollte die Katze während des Aufenthaltes so schwer erkranken, dass nach tierärztlicher Einschätzung eine Heilung ausgeschlossen oder kaum zu erwarten ist und das Tier schweren Leiden ausgesetzt ist, erklärt sich der Tierhalter ausdrücklich damit einverstanden, dass die Katze auf seine Kosten durch den Tierarzt euthanasiert/eingeschläfert wird. Es wird versucht vorher Rücksprache mit dem Tierhalter zu halten. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Tierärztin Antonia Körber oder ein beauftragter Kollege über die Euthanasie, auch ohne Rücksprache. Ist eine bevollmächtigte Person benannt, so wird diese Person vorher befragt, sofern diese erreichbar ist.

Grundsätzlich wird das euthanasierte Tier in die Tierkörperbeseitigung in Walsdorf verbracht, außer eine bevollmächtigte Person holt das euthanasierte Tier innerhalb von 2 Tagen ab oder es wird eine Einäscherungserklärung von einem Beerdigungsinstitut (Chronos oder Anubis) vorgelegt. Die Abholung organisiert die Tierpension.

Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung bzw. die Einäscherung trägt der Tierhalter.

O Einäscherung bei

10. Ein Rücktritt von diesem Vertrag durch den Tierhallter ist schriftlich gegenüber der Katzenpension Miezhaus mit eigenhändiger Unterschrift zu erklären. Der Tierhalter trägt die Beweislast für den Zugang des Rücktritts.

Bei Absagen bis 4 Wochen vor Pensionsbeginn fallen 100 % der Pensionskosten an, abzüglich ersparter Aufwendungen. Bei Absagen bis 6 Wochen vor Pensionsbeginn fallen 75 % der Pensionskosten an, bei Absagen bis 8 Wochen vor Pensionsbeginn fallen 50 %der Pensionskosten an. Bei Absagen vor diesen Zeiträumen fällt eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro an.

Heimtiere können bis 3 Wochen vor Pensionsbeginn storniert werden. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro an. Danach fallen 50 % der Pensionskosten an.

Da wir nur wenige Katzen aufnehmen, halten wir jeden gebuchten Platz individuell für Ihre Katze frei und treffen lange im Voraus Personlplanungen.

Der Pensiosbetreiber kann vom Vertrag jederzeit zurücktreten, wenn die Versorgung der Pensionsgäste nicht gewährleistet werden kann, z.B.Personalausfall wegen Krankheit oder weil dies aus anderen Gründen zwingend nötig ist, z.B. bei Brand, Überschwemmung, Seuchengefahr, rechtlichen Hindernissen etc. Der angezahlte Pensionspreis wird selbstverständlich (anteilig) erstattet.

Der Tierhalter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung von Auslagen, Zahlung von Mehrkosten, sofern der Pensionsbetreiber nicht vorsätzlich die Ursache herbeigeführt hat.

11. Wird der Pensionsaufenthalt während des Aufhaltes abgebrochen, z.B. weil der Tierhalter seinen Urlaub abbricht etc, so fallen die Kosten trotzdem komplett an. Es entstehen keine Ansprüche auf Erlass, Gutschrift oder Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

12. Der Check-im und Check-out hat innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu erfolgen. Versäumt der Tierhalter diesen Zeitraum, so geht dies allein zu dessen Lasten.

Unsere Check-in und Check-out-Zeiten sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 16 Uhr bis 18.30 Uhr. Donnerstag nur nach gesonderter Vereinbarung.

Samstag von 10 bis 12 Uhr.

Sonn- und Feiertage keine Aufnahme oder Abgabe von Tieren.

13. Sollte ein Tier nach Ablauf des Pensionsvertrages nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden, so hat er dies unverzüglich telefonisch (Festnetz oder auf der Mailbox des Handys) mitzuteilen. Emails oder WhatsApp-Nachrichten reichen nicht aus! Grundsätzlich ist eine Verlängerung des Pensionsaufenthaltes nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Verlängerung hat schriftlich zu erfolgen. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind vom Tierhalter bei der Abholung des Tieres in bar zu begleichen. Kann die Pension keinen Platz in der Verlängerung anbieten, ist das Tier unverzüglich zu dem vereinbarten Termin abzuholen.

Andernfalls fallen je weiteren Tag nach Ablauf des Pensionsvertrages 50 % des Pensionspreises zusätzlich zu dem Normalpreis an. Wir behalten uns ausdrücklich vor, das Tier wegen des Platzbedarfs für andere Gäste von der Gruppenhaltung in ein Einzelappartement umzuziehen. Benötigen wir das rechtswidrig besetzte Einzelappartement für einen Nachfolgegast, behalten wir uns vor, das Tier in einer Notbox unterzubringen. Die Mehrkosten für die Sonderhaltung zuzüglich des 50 % Aufschlages hat der Tierhalter bei Abholung in bar zu bezahlen.

Ein Bevollmächtigter kann das Tier nur mit gültiger Vollmacht abholen.

14. Sollte ein Tier nach Ablauf des Pensionsvertrages nicht abgeholt werden und auch vom Tierhalter auch keine Verlängerung beantragen worden sein, so gelten grundsätzlich die unter Punkt 13. angegebenen Folgen. Der zusätzliche Pensionsaufschlag beträgt aber 100 % zusätzlich zu dem vereinbarten Pensionspreis ab dem ersten Tag nach Pensionsablauf.

Wird das Tier nach Pensionsablauf nicht abgeholt, sind wir berechtigt, das Tier an einen Tierschutzverein zu übergeben. Mit Ablauf des dritten Tages nach Ablauf des Pensionsvertrages, ohne dass sich der Tierhalter gemeldet hat, erfolgt die Übergabe an einen Tierschutzverein oder die Veräußerung des Tieres. Dies berührt die angefallenen Kosten für die Pension, zuzüglich den Aufschlag, nicht! Die Kosten für die Überführung und die für die Aufnahme in einem Tierschutzverein anfallenden Kosten trägt der Tierhalter.

15. Die Katzenpension übernimmt für Schäden und Folgeschäden in Bezug auf das Tier selbst sowie mitgebrachte Dinge (Decken, Spielzeug etc.), die während des Aufenthaltes entstehen, keinerlei Haftung, es sei denn diese entstehen nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für das Entlaufen der Katze. Die Haftungshöhe ist auf den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Tieres beschränkt, jedoch nicht mehr als 1000 Euro pro Tier.

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass der Aufenthalt in einer Tierpension immer eine Herausforderung für das Immunsystem und die Psyche des Tieres darstellt. Wir geben uns besondere Mühe, es unseren Gästen so schön und stressfrei wie möglich zu machen. Jedes Tier kann aber unterschiedlich mit dieser veränderten Situation umgehen. Besonders in Gruppenhaltung sind Ansteckungen nicht auszuschließen. Wir nehmen nur äußerlich gesund aussehende Tiere und äußerlich parasitenfreie Tiere auf. Versteckte, noch nicht äußerlich feststellbare Krankheiten, können wir jedoch nicht ausschließen. Die hieraus resultierende Gefahr trägt ausschließlich der Tierhalter.

Der Halter haftet für alle Schäden, die durch das aufgenommene Tier verursacht wurden, insbesondere Verletzung von Mitarbeitern. Der Halter haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der Auskunftspflicht gem. Punkt 7 entstehen, auch gegenüber Dritten, also wenn andere Katzen erkranken, weil der Tierhalter ansteckende Krankheiten vertragswidrig verschwiegen hat.

16. Die in der Anlage befindlichen Aufnahmebedingungen und Preisliste sind Teil des Vertrages.

17. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlich geltenden Bestimmungen.

18. Der Halter versichert, Eigentümer des oben bezeichneten Tieres zu sein und dass keine Rechte Dritter bestehen. Mit der Unterschrift erklärt der Halter sein -Einverständnis zu allen oben genannten Vertragsbedingungen und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters Unterschrift Antonia Körber

Katzenpension „Miezhaus“

Tierarztpraxis Antonia Körber